

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Hünfelden

Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Röderstraße“, Ortsteil Dauborn

hier: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB

Das Regierungspräsidium Gießen hat die, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden am 31.10.2018 in öffentlicher Sitzung festgestellte, Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Röderstraße" mit Schreiben vom 10. April 2019 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden während den nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im

Rathaus (Bauamt) der Gemeinde Hünfelden,
Le Thillay-Platz
65597 Hünfelden

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan besteht:

**Montag bis Freitag
zusätzlich Mittwoch**

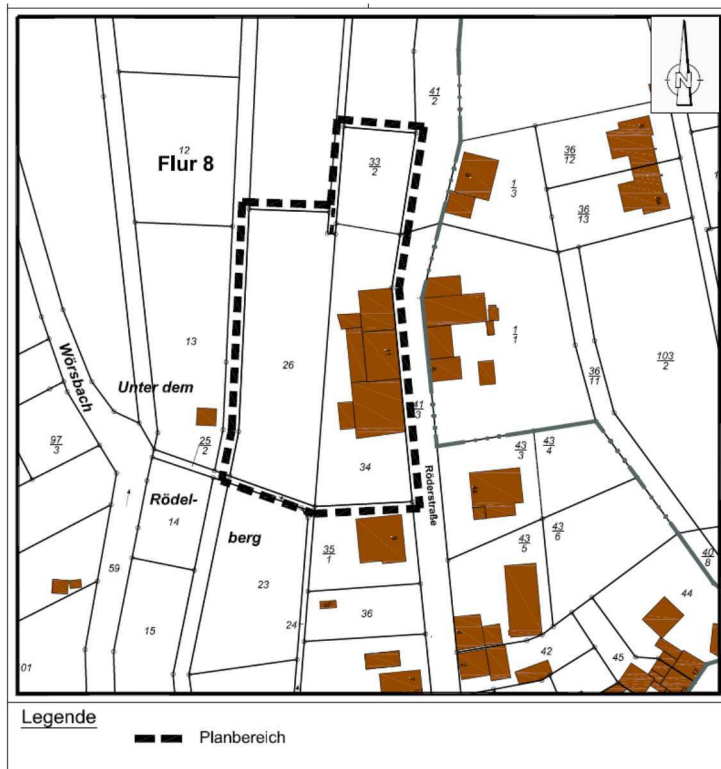
**von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr**

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung) auf der Internetseite der Gemeinde Hünfelden (www.huenfelden.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des, die Verletzung begründenden, Sachverhaltes geltend gemacht wurden
Plangebietsabgrenzung für die Flächennutzungsplanänderung
„Röderstraße“ Ortsteil Dauborn (ohne Maßstab).
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Röderstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde wirksam.

Hünfelden, den 21.05.2019

Der Gemeindevorstand

Silvia Scheu-Menzer,
Bürgermeisterin